

I n f e r a t e.

A u s s c h r e i b u n g v o n S t e l l e n.

Nach Art. 38 des Bundesgesetzes über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes (I. 49) geht die Amtsdauer

des Stellvertreters des Kanzlers,
der beiden Archivare und
des Registrators der Eidgenossenschaft

mit dem 31. Dezember nächsthin zu Ende.

Schweizerbürger, welche geneigt sein sollten, um die eine oder andere dieser Stellen sich zu bewerben, haben ihre Anmeldungen bis zum 20. Dezember l. J. dem Kanzler der Eidgenossenschaft, zuhanden des eidg. Departements des Innern, einzugeben.

Bern, den 27. November 1857.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

A u s s c h r e i b u n g.

Um in sämtlichen Pulvermühlen der Schweiz möglichste Gleichförmigkeit in Körngrößen des Kriegspulvers zu erhalten, wird die Lieferung von Sortirsieben anmit ausgeschrieben.

Diese Sortirsiebe haben 1 Fuß Breite und 2 Fuß Länge. Die Durchmesser der Sieblöcher sind folgende:

$\frac{1}{10}$, $\frac{2}{10}$, $\frac{3}{10}$, $\frac{4}{10}$, $\frac{5}{10}$, $\frac{6}{10}$, $\frac{7}{10}$ einer Linie, neues Schweizermaß.

Diejenigen, welche die Lieferung übernehmen wollen, sind eingeladen, ihre Preise per Quadratfuß einzusenden, sammt Mustern. Die Dräthe sollen von gutem Messing sein. Die Durchmesser der Sieblöcher werden durch ein Instrument untersucht, mit welchem $\frac{1}{10}$ einer Linie noch bemerkbar wird. Darum mögen nur Solche Muster einsenden, die vermöge ihrer Einrichtungen im Stande sind, äußerst genaue Siebe zu liefern. Bei demjenigen Lieferanten, dessen Muster und Preise am besten konveniren, werden dann die Siebe für alle Mühlen bestellt.

Bern, den 24. November 1857.

Sinner, eidg. Pulververwalter.

Bekanntmachung.

Durch eingekommene Anfragen veranlaßt, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Abonnementspreis für das Schweiz. Bundesblatt im künftigen Jahre, wie bisher, bloß vier Franken beträgt, mit Inbegriff der portofreien Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz.

Das Bundesblatt wird auch in Zukunft enthalten: Alle wichtigern Botschaften und Berichte des Bundesrathes an die Schweiz. Bundesversammlung, Auszüge aus deren Verhandlungen und Berichte ihrer Kommissionen; ferner die von Schweizerischen Konsulen im Auslande eingehenden Berichte, die monatlichen Uebersichten der Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz, so wie namentlich die zur Veröffentlichung sich eignenden Verhandlungen des Bundesrathes; endlich Anzeigen und Bekanntmachungen, nicht nur von eidgenössischen und kantonalen Behörden, sondern auch von auswärtigen Staaten.

Dem Bundesblatte werden fernerhin beigegeben: Die neu erscheinenden Bundesgesetze, Beschlüsse und Verordnungen; die Voranschläge der Bundesbehörden über Einnahmen und Ausgaben, die jährliche eidg. Staatsrechnung, der eidg. Staatskalender, und die in den drei Landessprachen verfaßte Uebersicht der im Zeitraum eines Jahres in der Schweiz ein-, aus- und durchgeführten zollpflichtigen Waaren.

Zufolge Bundesrathsbeschlusses kann die eidg. Gesetzsammlung unabhängig vom Bundesblatte bezogen werden, und es bleibt der dießfällige Abonnementspreis auf drei Franken festgesetzt, zu welchem Preise auch jeder von den geschlossenen Bänden zu erhalten ist.

Bestellungen auf das Bundesblatt, so wie auf den laufenden Band der eidg. Gesetzsammlung, können das ganze Jahr hindurch, und nicht bloß trimester- oder semesterweise, bei allen Schweiz. Postämtern gemacht werden, und es sind diese letztern verpflichtet, die Abonnemente anzunehmen, zu welcher Zeit es sein mag. Die im Laufe des Jahres schon herausgekommenen Nummern werden den Abonnenten immer und beförderlich nachgeliefert.

Ältere Jahrgänge des Bundesblattes können stets von der Expedition desselben bezogen werden; hingegen hat man sich für geschlossene Gesetzbände (deren mit Ende dieses Jahres fünf sein werden) an die Bundeskanzlei zu wenden.

Bern, den 14. November 1857.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

Anzeig.

Das sehr ausführliche alphabetische Sachregister zu den vier ersten Bänden der eidg. Gesetzsammlung kann bei der Schweiz. Bundeskanzlei für einen Franken bezogen werden.

Veremtorische Vorladungen.

Da Anna Maria Margaretha Kaufmann, von Mauensee, geboren den 6. November 1782, eheliche Tochter des Johann und der Anna Maria Kunz, wenigstens seit dem Jahre 1818, zu welcher Zeit von derselben im Gemeindefeilsungsprotokoll Erwähnung geschieht, ohne daß je eine Kunde von deren Leben oder Aufenthaltsorte erhältlich gewesen, landesabwesend und verschollen ist, so wird dieselbe oder deren rechtmäßige Abkömmlinge aufgefordert, binnen sechs Monaten von heute an vor dem Departement des Innern des Kantons Luzern zu erscheinen, oder dieser Behörde auf andere Weise von ihrem Leben und Aufenthaltsorte Kenntniß zu geben, widrigenfalls nach Ablauf dieser anberaumten Frist Anna Maria Margaretha Kaufmann todt erklärt und deren Verlassenschaft unter ihre hierseitigen Erben vertheilt werden wird.

Luzern, den 2. November 1857.

Namens des Departements des Innern,
Der Sekretär:
Mügauer.

Da Jakob Gut von Neuenkirch, ehelicher Sohn des Josef und der Verena Meyer sel., geboren den 1. August 1789, seit dem Monat Mai 1808, zu welcher Zeit er als Maler in die Fremde verreist sein soll, ohne daß seither — außer eines an den heimathlichen Gemeinderath von Südamerika aus gerichteten Schreibens, d. d. Buenos-Ayres, 25. August 1827 — eine Kunde von dessen Leben oder Aufenthalt erhältlich gewesen, landesabwesend und verschollen ist, so wird derselbe oder seine rechtmäßigen Abkömmlinge aufgefordert, binnen sechs Monaten von heute an vor dem Departement des Innern des Kantons Luzern zu erscheinen, oder dieser Behörde auf andere Weise von seinem Leben und Aufenthaltsorte Kenntniß zu geben, widrigenfalls nach Ablauf dieser anberaumten Frist Jakob Gut todt erklärt und dessen Verlassenschaft unter seine hierseitigen Erben vertheilt werden wird.

Luzern, den 20. Oktober 1857.

Namens des Departements des Innern,
Der Sekretär:
Mügauer.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Laufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathsort deutlich angeben.)

- 1) Postverwalter in St. Immet (Kts. Bern). Jahresbesoldung Fr. 2200. Anmeldung bis zum 10. Dezember 1857 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.

- 2) Kondukteur in Neuenburg. Jahresbesoldung Fr. 1020. Anmeldung bis zum 7. Dezember 1857 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
-
- 1) Posthalter, Bote und Briefträger auf der Bahnstation Wiesendangen, Kts. Zürich. Jahresbesoldung Fr. 200. Anmeldung bis zum 10. Dezember 1857 bei der Kreispostdirektion Zürich.
- 2) Posthalter und Briefträger in Chez-le-Bart (Kts. Neuenburg). Jahresbesoldung Fr. 200. Anmeldung bis zum 10. Dezember 1857 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 3) Postkommis in Lausanne. Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 10. Dezember 1857 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
- 4) Stadtbriefträger in Lausanne. Jahresbesoldung Fr. 660. Anmeldung bis zum 15. Dezember 1857 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
-

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1857
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	63
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.11.1857
Date	
Data	
Seite	503-506
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 368

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.